Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 6 (1944)

Artikel: Befreiung eines Schweizers aus französischem Rekrutendienst
Autor: Wagner, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-240381

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BEFREIUNG EINES SCHWEIZERS AUS FRANZÖSISCHEM REKRUTENDIENST

Von Ernst Wagner.

Grenzübertritte, freiwillige oder unfreiwillige, sind heutzutage an der Tagesordnung. Meistens können Einzelfälle ohne Intervention der in Betracht fallenden Gesandtschaft erledigt werden. Daß dies nicht immer der Fall war, beweist das Folgende:

Am 18. Januar 1739 wurde von einem gewissen d'Entragues, Wachtmeister der Compagnie v. Vigier v. Steinbrugg in einem Schweizergarderegiment in Frankreich César Burdet, gebürtig aus Bossillon bei Perroy in der Landvogtei Morsee (Morges), für französische Dienste angeworben. Es geschah dies in der damals zu Frankreich gehörenden Ortschaft Versoix, welche erst im Jahre 1815 infolge des zweiten Pariser Vertrages an den Kanton Genf fiel.

Angeblich verpflichtete sich Burdet freiwillig zu diesem Dienste auf die Dauer von vier Jahren gegen ein Handgeld von 30 Livres; er zeigte während seines Aufenthaltes in Versoix, wo er mit d'Entragues im nämlichen Wirtshause wohnte, keinerlei Anzeichen von Unzufriedenheit oder Reue über den soeben eingegangenen Werbevertrag. Einige Tage später, gegen acht Uhr morgens, hielt sich Burdet in dem unmittelbar am See gelegenen Wirtshausgarten auf; die Hecke durchbrechend gelang es ihm, in ein von vier Zivilpersonen bereit gehaltenes Boot zu springen, das sofort vom Ufer abstieß. Man ruderte aus Leibeskräften in den See hinaus, nicht ohne auf den herbeieilenden Wachtmeister d'Entragues Flintenschüsse abzugeben. Dieser schickte darauf eine Frau nach dem unweit Versoix gelegenen Coppet, in der Erwartung, die Flüchtlinge daselbst zu finden. Burdet, der in der Tat mit seinen Helfershelfern sich dort eingefunden hatte, erklärte, auf Antrieb seiner Eltern seinen Verpflichtungen durch Flucht sich entzogen zu haben.

Pierre Etienne Michel, Bürger von Coppet, gab am nämlichen Tage vor dem Kommandanten der Bürgerkompagnie von Versoix unter Anwesenheit zweier Zeugen die Erklärung ab, daß die vier Männer, welche Burdet zur Flucht verhalfen, Schweizer seien. Der über diesen Vorfall berichtende Chef der berittenen Straßenpolizei erklärte, bei Anlaß der Rekrutierungen in Versoix sei früher schon Derartiges vorgekommen.

Am 28. März 1739 geht in dieser Angelegenheit aus Solothurn ein Schreiben des französischen Gesandten de Courteille an die bernische Regierung, der die Art und Weise, wie die Entführung dieses für Frankreich verpflichteten Rekruten vor sich ging, als Grenzverletzung bezeichnet; er verlangt, daß César Burdet ihm ausgeliefert werde, um sich bei der französischen Truppe, die ihn angeblich angeworben hatte, zu stellen. Außerdem seien die vier Zivilisten, die Burdet zur Flucht verholfen hatten, zu verhaften und — nach bernischem Rechte — zu bestrafen: Das beste Mittel, andere von ähnlichen Versuchen abzuhalten; denn solche Vorkommnisse könnten, sollten sie sich wiederholen, die guten Beziehungen ihrer beiden Länder trüben.

Bern, das korrekt vorzugehen pflegte, beauftragte am 1. April 1739 die Herren Thormann, Lerber, Willading, Steiger und Tillier, sämtliche Mitglieder des Kleinen Rates, sich mit den Landvögten von Morsee und Neuws (Nyon) in Verbindung zu setzen, diese Angelegenheit zu untersuchen und schriftlichen Bericht zu erstatten. Morsee, weil Burdet aus dieser Vogtei stammte, Neuws, da Coppet dahingehörte. In Morsee amtete von 1735—1741 Albrecht Friedrich v. Erlach, in Neuws Franz Ludwig Morlot (1736—1742).

Anders als die Darstellung des französischen Gesandten lautete der Bericht Erlachs: Es sei allgemein bekannt, daß den die Grenze bei Versoix passierenden bernischen Untertanen von dortigen Werbern mit Verlockungen, ja mit Drohungen zugesetzt werde; das habe auch Burdet erfahren. Von Entragues sei er zum Trinken verleitet worden; ohne aber Handgeld empfangen zu haben und ohne definitives Engagement habe er sich zum Dienst in das königliche französische Garderegiment bereitwillig erklärt. Kurz darauf sei ihm von einem bereits Angeworbenen mitgeteilt worden, er wolle sich fortmachen und er rate ihm, das ebenfalls zu tun; sonst renne er ins Unglück. Seinem Kameraden gelang es, auszureißen. Kaum auf heimatlichem Boden angelangt, habe dieser Burdets Vater vom Vorgefallenen unterrichtet, der sofort das Nötige veranlaßte, um seinem Sohne zur Flucht zu verhelfen.

Burdet und seine Helfershelfer wurden vom Landvogte von Morsee vorgeladen; letztere gaben ihre Mithilfe bei der Flucht Burdets ohne weiteres zu, erklärten aber einstimmig, daß außer mit einer Flinte zum Entenschießen, wie das beim Befahren des Sees ihre Gewohnheit sei, sie nicht bewaffnet gewesen seien. Jeder von ihnen wurde mit achttägiger Gefangenschaft bestraft; der Hauptangeklagte Burdet habe sich in sardinischen Dienst begeben.

Franz Ludwig Morlot von Neuws schloß sich diesem Berichte an mit dem Beifügen, daß die ganze Begebenheit zu Versoix von Pierre Etienne Michel von Coppet, einem Menschen von schlechtem Leumunde, an die Öffentlichkeit gebracht worden sei. Er, Morlot, habe ihn deshalb nicht zur Zeugenaussage kommen lassen.

Daß inzwischen Burdet bernisches Gebiet verlassen habe, davon wird der französische Gesandte in Solothurn von der Regierung in Kenntnis gesetzt. Sollte er eines Tages in seine Heimat zurückkehren, so würde er sofort ver-

haftet und abgeurteilt werden. Diejenigen, welche zur Flucht verholfen hatten, würden ebenfalls einvernommen und, wenn nötig, bestraft. Der Gesandte wird ersucht, «harüber unserer Justiz und wahrer Begierd zu hinkünfftiger Abmeidung all dergleichen Verdrießlichkeiten hochgeneigt und bestens zuzutrauwen.» Dem Landvogte von Morsee wird befohlen, die in diese unliebsame Angelegenheit verwickelten Personen unverzüglich in Haft zu setzen und gründlich zu verhören. Der Regierung ist zweifellos daran gelegen, Ordnung zu schaffen und mit dem französischen Nachbarn in guten Beziehungen zu bleiben. Da aber erfahrungsgemäß Fälle wie derjenige Burdets oft in die Länge gezogen werden, so geht etwas später nach Morsee die Weisung, die vier daselbst in Gefangenschaft Sitzenden bis auf weiteres zu entlassen. Sie haben indes «durch ein Gelübdt an Eydtsstatt» sich zu verpflichten, auf Verlangen sich wieder in der Gefangenschaft einzufinden. Weitere Akten finden sich nicht vor.

Damit scheint die Ahndung dieser Grenzverletzung ohne weitere diplomatische Schritte im Sande verlaufen zu sein.